





Berlin, 13. April 2021

Nationales Energierecht blockiert Klimaschutzziele im Stromnetzbetrieb – Netzbetreiber wollen Strom aus erneuerbaren Energien für Verlustenergie einsetzen

Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaabkommens ist das wesentliche energiepolitische Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor auf mindestens 65% bis 2030 zu steigern und bis 2050 den Wechsel auf ein treibhausgasneutrales Stromsystem zu vollziehen. Viele Stromnetzbetreiber haben sich eigene CO₂-Minderungsziele gesteckt, um ihren Beitrag zu leisten. Das wesentlichste CO₂-Reduktionspotenzial steckt dabei in der Beschaffung von Verlustenergie aus erneuerbaren Energien – Verlustenergie ist notwendig, um die technisch unvermeidbaren Netzverluste und Betriebsverbräuche auszugleichen. Das derzeitige Energierecht blockiert jedoch die Hebung dieses Potenzials, da die Nutzung von dazu notwendigen Herkunftsnachweisen dem Stromnetzbetreiber untersagt ist. Die Netzbetreiber plädieren daher dafür, das Herkunftsnachweisregister für die Deckung der Verlustenergie aus erneuerbaren Energien zu öffnen.

Stromnetzbetreiber sind von der Nutzung erneuerbarer Energien für den Ausgleich ihrer Netzverluste ausgeschlossen

Der Nachweis über die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber Letztverbrauchern wird im Rahmen der Stromkennzeichnung nach §42 EnWG mittels Herkunftsnachweisen erbracht. Mit dem Transport und der Verteilung von Strom sind zwangsläufig Netzverluste und Betriebsverbräuche verbunden, die vom Netzbetreiber auszugleichen sind. Aktuell besteht für Netzbetreiber jedoch keine Möglichkeit, Herkunftsnachweise für die dafür notwendige Verlustenergie beim Umweltbundesamt zu entwerten – und damit die Verlustenergie aus erneuerbaren Energien zu decken. Da die Verlustenergie rund 6 % des Bruttostromaufkommens Deutschlands ausmacht, ist so ein wesentlicher Teil der Stromwirtschaft von der Nutzung zertifizierter erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

Netzbetreiber benötigen eine Öffnung des Systems von Herkunftsnachweisen für ihre Klimaschutzanstrengungen

Sowohl Stromnetzbetreiber, Energieversorger als auch vermehrt andere Unternehmen haben nichtfinanzielle Nachhaltigkeitsziele – unter anderem auch Treibhausgas-Minderungsziele – formuliert.
Die intrinsische Motivation zu einer Unternehmensweise, die einen Mehrwert für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft schafft, steht dabei im Vordergrund. Hinzu kommen Anforderungen von Anteilseignern und Investoren in Bezug auf Emissions- und Nachhaltigkeitsziele. Für viele Netzbetreiber sind
die Ziele bereits heute Voraussetzung für einen besseren Zugang zum Kapitalmarkt – und damit zu
benötigten Finanzmitteln für den Ausbau der Stromnetze im Rahmen der Energiewende. Auch spielen geringe Treibhausgasemissionen der Netzbetreiber bei Konzessionsvergaben von Gemeinden und
Kommunen eine immer wichtigere Rolle. Es stehen bereits viele Konzessionen zur Erneuerung an –
mit einem rapiden Anstieg der Konzessionswelle in den nächsten Jahren. Die Erfüllung der CO₂-Ziele
durch Netzbetreiber wäre also auch im Interesse der betroffenen Kommunen und Gemeinden zur
Erfüllung der regionalen politischen und wirtschaftlichen Ziele.

Der CO₂-Fußabdruck eines Netzbetreibers wird zu 85-95% durch die Emissionen aus der Verlustenergie bestimmt. Für die ökologische Nachhaltigkeit im Netzbetrieb ist der Einsatz erneuerbarer Energien zum Ausgleich der Verlustenergie damit essentiell, was eine gesetzliche Anpassung zur Nutzung von Herkunftsnachweisen auch für Verlustenergie nötig macht.

An dieser Stelle sei zudem angemerkt, dass eine Öffnung des Systems von Herkunftsnachweisen für Netzbetreiber eine Nachfragesteigerung im Markt für Herkunftsnachweise mit sich bringen könnte. Indirekt können hiervon EE-Anlagen profitieren, die in den nächsten Jahren aus der EEG-Förderung







Berlin, 13. April 2021

fallen und über den Verkauf von Herkunftsnachweisen Zusatzerlöse generieren könnten. Damit würden auch die Anreize für den Weiterbetrieb der ausgeförderten EE-Anlagen gestärkt werden, was wiederum der Erreichung der von der Bundesregierung gesetzten Emissionsziele zugutekommt.

Aktuelles Artikelgesetz zur EnWG-Novelle nutzen, um den Weg für klimaneutrale Verlustenergie freizumachen

Der direkte Zugang der Netzbetreiber zum Herkunftsnachweisregister ist Voraussetzung für den Einsatz erneuerbarer Energien für Verlustenergie. Die Netzbetreiber sollten daher das Recht erhalten, ein Konto beim Herkunftsnachweisregister einzurichten und Herkunftsnachweise für Verlustenergie und Betriebsverbrauch zu beschaffen und zu entwerten. Nur so ist die Trennung der Energiebeschaffung selbst von der Beschaffung der Herkunftsnachweise möglich, die für eine rechts- und entflechtungskonforme Beschaffung von Verlustenergie notwendig ist (vgl. §10 StromNZV, §22 Abs. 1 EnWG).

Noch sinnvoller erscheint es, die Nutzung von Herkunftsnachweisen gleich für weitere Letztverbraucher zu öffnen, um auch Hemmnisse in anderen Branchen für die Nutzung erneuerbarer Energien abzubauen. Auch in der Industrie findet die Strombeschaffung oft direkt an der Börse statt oder über sogenannte power purchase agreements (langfristige Stromlieferverträge zwischen EE-Erzeuger und Verbraucher). In all diesen Fällen findet die Belieferung ohne Stromlieferant statt – und damit ohne die Möglichkeit zur Entwertung der erforderlichen Herkunftsnachweisen. In den Niederlanden ist dies beispielsweise bereits heute möglich – eine Verletzung von EU-Recht wäre also nicht gegeben.

Die Nutzung erneuerbarer Energien für Netzverluste bzw. sonstige Letztverbraucher ist mit geringfügiger Präzisierung im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (§§ 3 und 79 EEG) und der Durchführungs-VO über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (HkRnDV §§2 und 30) umsetzbar. Ein Formulierungsvorschlag findet sich im Anhang zu diesem Schreiben.

Ansprechpartner:

Netze BW GmbH	Eric Ahlers	Senior Manager Netze und Regulierung
---------------	-------------	--------------------------------------

T +49 30 234-55357, M +49 151 65711092

e.ahlers@netze-bw.de

E.ON SE Ronald Heinemann Senior Manager Political Affairs

T +49 160 9651 2662

ronald.heinemann@eon.com

50Hertz Transmission GmbH Brigita Jeroncic Teamleiterin Energiepolitik

T+49 30 5150-2794, M +49 1741820635,

Brigita.Jeroncic@50hertz.com

Amprion GmbH Thomas Dederichs Leiter Energiepolitik

T +49 231 5849 14478, M +49 173 3207752

Thomas. Dederichs@amprion.net

Tennet TSO GmbH Tetiana Chuvilina-Büschgens Leiterin Politik Deutschland

T+49 30 2062172-13, M+49 151 55017677 tetiana.chuvilina-bueschgens@tennet.eu

TransnetBW GmbH Dr. Reinhold Buttgereit Senior-Repräsentant Regulierungsmanagement &

Energiepolitik, T +49 30 200 74561; M +49 151 51106105

r.buttgereit@transnetbw.de













Wesentliches Segment des Stromsystems von der Nutzung Erneuerbarer Energien ausgeschlossen

Das wesentliche energiewirtschaftliche Ziel ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor auf 65% bis 2030 und der Wechsel auf ein treibhausgasneutrales Stromsystem bis 2050

Die Voraussetzung für die Verwendung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind in Europa Herkunftsnachweise (HKN) bzw. deren Entwertung beim Umweltbundesamt (UBA)

- Eine Verwendung von HKN für Verlustenergie das heißt die für den Ausgleich der Netzverluste benötigte Energie – wird derzeit vom UBA abgelehnt
- > Aus Sicht des UBA stellt Verlustenergie keinen Letztverbrauch dar und ein HKN "... [dient] ausschließlich dazu ..., gegenüber einem Letztverbraucher ... nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil ... des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde" (§1 EEG Nr. 29)

Damit ist ein wesentlicher Teil der Stromwirtschaft faktisch von der Nutzung Erneuerbarer Energien ausgeschlossen

 Die Verlustenergie macht rd. 5 – 6 % des Bruttostromaufkommens in Deutschland aus

Entwertung von HKN durch Netzbetreiber selbst schließt die Lücke hinsichtlich der Nutzung von EE

Vollständig schließen lässt sich die Lücke hinsichtlich der Nutzung von Erneuerbaren Energien zum Ausgleich von Netzverlusten durch direkten Zugang der Netzbetreiber zum Herkunftsnachweisregister (= Variante 1)

- Netzbetreiber erhalten das Recht, selbst ein HKN Konto einzurichten und HKN für Verlustenergie und Betriebsverbrauch zu beschaffen und zu entwerten
- Die Rolle des Netzbetreibers, der die bei Stromlieferungen an Letztverbraucher zwangläufig entstehenden Netzverluste ausgleicht, ist vergleichbar mit der eines Stromlieferanten – es erfolgt eine Beistellung von Strom für Letztverbraucher
- Die Trennung der Energiebeschaffung selbst von der Beschaffung der HKN wäre einfach und transparent möglich, so dass die Kriterien des EnWG bzw. der BNetzA erfüllt wären

Entwertung von HKN durch Letztverbraucher als favorisierte Variante

Sinnvoll erscheint es, die Nutzung von HKN für sonstige Letztverbraucher generell zu öffnen, um weitere Hemmnisse bei der Nutzung Erneuerbarer Energien gleich mit zu lösen (= Variante 2)

- Auch in der Industrie findet die Energiebeschaffung oft direkt an der Börse statt oder über PPAs direkt von Erzeugern Erneuerbaren Stroms. In all diesen Fällen findet die Belieferung ohne Stromlieferant statt – und damit ohne die Möglichkeit zur Entwertung der erforderlichen HKN
- In den Niederlanden zum Beispiel ist dies möglich, eine Verletzung von EU-Recht scheint ergo nicht gegeben

Die Nutzung Erneuerbarer für Netzverluste bzw. sonstige Letztverbraucher scheint mit Präzisierung folgender Normen möglich

- > Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (§§ 3 und 79 EEG)
- > Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (HkRnDV §§2 und 30)

Formulierungsvorschlag

Direkter Zugang der Netzbetreiber zum Herkunftsnachweisregister (Variante 1)

EEG §3 Begriffsbestimmungen Nummer 29

> 29. "Herkunftsnachweis" ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde

EEG §79 Herkunftsnachweise

> (5) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, verwendete Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, verwendete Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.

HkRnDV

> Der Begriff "Elektrizitätsversorgungsunternehmen" wird ersetzt durch den Begriff "Energieversorgungsunternehmen"

HkRnDV §30 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

> (1) Herkunftsnachweise dürfen nur zur Stromkennzeichnung durch ein Energieversorgungsunternehmen oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, verwendet werden. Die Verwendung eines Herkunftsnachweises zur Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 5 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, erfolgt, indem das Energieversorgungsunternehmen als Inhaber des Herkunftsnachweises gegenüber der Registerverwaltung erklärt, dass es den Herkunftsnachweis für eine Strommenge, die das Energieversorgungsunternehmen im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an Letztverbraucher geliefert oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, verwendet hat, der eigenen Stromkennzeichnung zugrunde legen wird. Die gelieferte Strommenge nach Satz 2 ist für die Zwecke der Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen auf ganze Megawattstunden aufzurunden.

HkRnDV §30 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

- > (3) Das Energieversorgungsunternehmen darf einen Antrag auf Entwertung nur für die eigene Stromlieferung und Stromkennzeichnung oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, stellen. Das Energieversorgungsunternehmen darf in dem Antrag auf Entwertung ein bestimmtes Stromprodukt oder den Namen des Stromkunden angeben, für das oder für den der Herkunftsnachweis verwendet wird. Handelt es sich bei dem Stromkunden um eine natürliche Person, so ist die Angabe des Namens nur mit Einwilligung des Stromkunden zulässig.
- > (4) Ein Herkunftsnachweis darf nur zur Kennzeichnung von Strommengen verwendet werden, die das entwertende Energieversorgungsunternehmen in demselben Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, verwendet hat, in dem der Erzeugungszeitraum der Strommenge liegt, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt worden ist.

Formulierungsvorschlag

Generelle Öffnung zur Nutzung von HKN nicht nur für Netzbetreiber, sondern auch für sonstige Letztverbraucher (Variante 2)

EEG §3 Begriffsbestimmungen Nummer 29

> 29. "Herkunftsnachweis" ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen oder durch den Letztverbraucher zum Zwecke dieses Nachweises genutzt werden kann, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde"

EEG §79 Herkunftsnachweise

> (5) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte oder durch einen Letztverbraucher verbrauchte Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte oder von einem Letztverbraucher verbrauchte Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.

HkRnDV §30 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

> (1) Herkunftsnachweise dürfen nur zur Stromkennzeichnung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder durch sonstige Letztverbraucher für den eigenen Letztverbrauch verwendet werden. Die Verwendung eines Herkunftsnachweises zur Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 5 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder für sonstigen Letztverbrauch erfolgt, indem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder der sonstige Letztverbraucher als Inhaber des Herkunftsnachweises gegenüber der Registerverwaltung erklärt, dass es den Herkunftsnachweis für eine Strommenge, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an Letztverbraucher geliefert hat oder der sonstige Letztverbraucher für seinen eigenen Letztverbrauch verwendet hat, der eigenen Stromkennzeichnung zugrunde legen wird. Die gelieferte Strommenge nach Satz 2 ist für die Zwecke der Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen auf ganze Megawattstunden aufzurunden.

HkRnDV §30 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

- (3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder der sonstige Letztverbraucher darf einen Antrag auf Entwertung nur für die eigene Stromlieferung und Stromkennzeichnung oder den eigenen Letztverbrauch stellen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder der sonstige Letztverbraucher darf in dem Antrag auf Entwertung ein bestimmtes Stromprodukt oder den Namen des Stromkunden angeben, für das oder für den der Herkunftsnachweis verwendet wird. Handelt es sich bei dem Stromkunden um eine natürliche Person, so ist die Angabe des Namens nur mit Einwilligung des Stromkunden zulässig.
- > (4) Ein Herkunftsnachweis darf nur zur Kennzeichnung von Strommengen verwendet werden, die das entwertende Elektrizitätsversorgungunternehmen oder der sonstige Letztverbraucher in demselben Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert oder für seinen eigenen Letztverbrauch verwendet hat, in dem der Erzeugungszeitraum der Strommenge liegt, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt worden ist.